

NIEDERSCHRIFT

Gremium: Gemeinde Karlsfeld
Gemeinderat Nr. 01

Sitzung am: Donnerstag, 26. Januar 2017

Sitzungsraum: Rathaus, Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 19:27 Uhr

Anwesend:

Abwesend:

Tagesordnung

3. Bestätigung der Feuerwehrkommandanten gemäß Art. 8 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)
4. Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Karlsfeld (Plakatierungsverordnung), Beschluss
5. Erlass der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen, öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung);
 - Antrag der SPD-Fraktion, Herr Pobel, auf Erarbeitung und Einführung einer Grünanlagensatzung für die Gemeinde Karlsfeld
 - Antrag der CSU-Fraktion, Herr Handl und Herr Wanka, auf Erlass einer Nutzungssatzung für gemeindliche Spiel-, Bolz- und Badeplätze
 - Beschluss

Gemeinderat
26. Januar 2017
Nr. 003/2017

Niederschriftauszug

Bestätigung der Feuerwehrkommandanten gemäß Art. 8 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)

Sachverhalt:

Bei der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Karlsfeld am 16.12.2016 stand auch die Wahl des 1. Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten an.

Als 1. Kommandant wurde Herr Michael Peschke und als sein Stellvertreter Herr Stephan Kürzinger gewählt. Beide nahmen die Wahl an.

Die Amtszeit der bisherigen Kommandanten wird am 10.04.2017 enden. Ab diesem Zeitpunkt sind dann die neuen Kommandanten offiziell im Amt.
Wir haben heute die Aufgabe, dies mit Beschluss im Gemeinderat heute zu bestätigen.

Das Gremium fand jeweils positive Worte zu dieser Entscheidung und dankten den bisherigen Kommandanten für die langen Jahre der Verantwortung ihres Amtes.

Beschluss:

Herr Michael Peschke wird als Feuerwehrkommandant und Herr Stephan Kürzinger als stellvertretender Feuerwehrkommandant bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0

Gemeinderat
26. Januar 2017
Nr. 004/2017

Niederschriftauszug

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Karlsfeld (Plakatierungsverordnung); - Beschluss

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Plakatierungsverordnung vom 27.11.2009 bedarf unterschiedlicher und damit klar gegeneinander abzugrenzender Regelungen für Wahl- und Veranstaltungswerbung. Auch grundsätzliche Überlegungen zur Praktikabilität beim Vollzug der jetzigen Verordnung müssen dabei angestellt werden.

Auf die Vorberatung in der Hauptausschusssitzung vom 11.10.2016 und die Diskussion in der folgenden Sitzung am 29.11.2016 über Vorschläge zu Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen an der bestehenden Plakatierungsverordnung wird verwiesen.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 17.01.2017 dem Gemeinderat den Erlass der neuen Plakatierungsverordnung mit den weiteren Änderungen bzw. Ergänzungen empfohlen:

- § 3 Abs. 1 Ergänzungen zu Aufstell-Zeitraum sowie Größe und Anzahl der Plakatständer

Den politischen Parteien und Wählergruppen, sowie den Antragstellern für Volksbegehren und Volks-/Bürgerentscheiden wird gestattet, sechs Wochen vor und zwei Wochen nach Wahlen und Abstimmungen bewegliche Wahlplakatständer mit einer Größe von maximal DIN A 1 auf Gehwegen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen.

Die Anzahl der beweglichen Wahlplakatständer darf für das gesamte Gemeindegebiet je Partei oder Wählergruppe nicht mehr als 20 betragen und ist gemäß § 5 bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen.

- § 3 Abs. 2 zusätzliche Anschlagtafeln für Wahlplakate

Vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde zusätzlich vorübergehend Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

- § 5 Abs. 2 Kürzung von Satz 2 im neu geregelten Genehmigungsverfahren

In dem Antrag sind die einzelnen Orte der Anbringung der Anschläge bzw. der Aufstellung der Plakatständer, deren Größe und Art (Plakat, Banner, usw.) aufzuführen.

Eine weitere Standort-Präzisierung wird als Überreglementierung empfunden und entfällt daher.

- Standorte der gemeindlichen Anschlagtafeln - Korrektur zu Ziff. 4

4. Erholungsgebiet Karlsfelder See (Zugang bei Gaststätte Seegarten)

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2016 bereits seine Zustimmung zur Anschaffung der Anschlagtafeln erteilt.

In den anschließenden Wortmeldungen war das Gremium mit der erarbeiteten und geänderten Plakatierungsverordnung einheitlich einverstanden.

U.a. wird festgestellt, dass eine moderne Satzung etabliert wird.

Von Vorteil ist, dass wir zu den Zeiten der Plakatierungen ein schöneres Ortsbild vorweisen und die Plakate zukünftig etwas gesitteter und geordneter aufgestellt werden; auch unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit. Wir wollen mit diesem Vorhaben die Bekanntgaben und Veröffentlichungen hiermit optimieren.

Die 10.000 € an freiwilligen Leistungen sind gut investiert.

Vorteilhaft ist, dass das „Wettrüsten an der Plakatfront“ jetzt mit der neuen Verordnung beschränkt wurde.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt, entsprechend der Empfehlung des Hauptausschusses vom 17.01.2017, die vorliegende Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Karlsfeld (Plakatierungsverordnung).

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.11.2009 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0

Gemeinderat
26. Januar 2017
Nr. 005/2017

Niederschriftauszug

Erlass der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen, öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung);

- **Antrag der SPD-Fraktion, Herr Pobel, auf Erarbeitung und Einführung einer Grünanlagensatzung für die Gemeinde Karlsfeld**
- **Antrag der CSU-Fraktion, Herr Handl und Herr Wanka, auf Erlass einer Nutzungssatzung für gemeindliche Spiel-, Bolz- und Badeplätze**
- **Beschluss**

Sachverhalt:

Auf die Vorberatung in den Hauptausschusssitzungen vom 29.11.2016 und 17.01.2017 wird verwiesen. Die Vorschläge aus dem Hauptausschuss sowie die Empfehlung des Landratsamtes Dachau, Amt für Kommunale Angelegenheit wurden berücksichtigt und in die Satzung eingearbeitet. Hier gab es den Tipp, dass wir besser den Plan und das Grünanlagenverzeichnis als Bestandteil der Satzung benennen.

Es wird mitgeteilt, dass wir die Anlagen 1 und 2 wie folgt konkret benennen:

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Gemeinde Karlsfeld (Grünanlagensatzung): **Grünanlagenverzeichnis**
und

Anlage 2 zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Gemeinde Karlsfeld (Grünanlagensatzung): **Lageplan.**

Es gibt ein VGH-Urteil das besagt:

„Besteht eine Satzung aus einem Textteil und einem oder mehreren Planteilen, müssen diese für eine ordnungsgemäße Ausfertigung entweder körperlich untrennbar miteinander verbunden sein oder es müssen grundsätzlich alle Teile gesondert ausgefertigt werden. Die Ausfertigung allein des Textteils genügt in einem solchen Fall nur dann, wenn durch eindeutige Angaben oder auf andere Weise jeder Zweifel an der Zugehörigkeit der Planteile zu der beschlossenen Satzung ausgeschlossen wird.

Erforderlich ist, dass der Plan durch eine Art „Roter Faden“ mit dem ausgefertigten Textteil der Satzung derart verknüpft ist, dass eine Identifizierung ohne Weiteres möglich ist, so dass jeder Zweifel an der Zugehörigkeit des nicht gesondert ausgefertigten Teils zum ausgefertigten Satzungsteil ausgeschlossen ist.“

Die Grünflächendefinition wurde präzisiert.

Wichtig war, dass die Hundekotbeseitigung explizit geregelt ist. Dies wurde aufgegriffen in den §§ 4, 6 und 13 und bietet uns damit die Möglichkeit, in der öffentlichen Einrichtung weitgehend das Hundeproblem zu regeln.

Das Gremium bemerkt, dass im Verdichtungsraum man schlichtweg klare Regeln für das Zusammenleben braucht. Auf die „Schwarzen Schafe“ in der Bürgerschaft wird verwiesen.

Diese Satzung bringt Klarheit und bei Bedarf auch die nötigen Sanktionsmöglichkeiten.

Der Entwurf wird als sehr gut gelungen angesehen.

Weiter wird bemerkt, dass leider überall in unserer Zeit alles geregelt werden muss.

Es wird angezweifelt, dass das Verhalten derjenigen, die die Vorschriften nicht von sich aus einhalten, sich dadurch verbessert.

In der Diskussion wurde aus dem Gremium noch auf 2 Fehler im der **Anlage 1** zum **Grünanlagenverzeichnis** hingewiesen:

Nr. 2 Bezeichnung: Spielplatz „**Am Anger**“ und Straße ebenfalls „**Am Anger**“ vorher Heuweg sowie

Nr. 50 Bezeichnung: Parkanlage „**Rosenstraße**“ anstelle nochmal Franz-von-Assisi-Platz (vgl. Ziff. 48).

Eine redaktionelle Änderung wird zugesagt.

Zu Nr. 54 Parkanlage „Am Burgfrieden“

Die endgültige Fassung der Grünanlagensatzung nebst Anlage 1 „Grünanlagenverzeichnis“ sowie Anlage 2 „Lageplan“, die Bestandteil der Satzung sind, sind Beilage des Protokolls.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt, entsprechend der Empfehlung des Hauptausschusses vom 17.01.2017, die vorliegende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen, öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung). Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0